

RS Vwgh 1989/6/6 89/11/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lita;

VwGG §46 Abs1 impl;

Rechtssatz

Gerade im Hinblick auf seine vorausgehende Abwesenheit von der Kanzlei (Urlaub) ist ein Rechtsanwalt umso mehr verpflichtet, seine Aufsichtspflicht und Kontrollpflicht gegenüber seiner Kanzleileiterin wahrzunehmen und sich zumindest stichprobenweise auch dahingehend zu vergewissern, ob die in der Zwischenzeit im Terminkalender erfolgten Fristeintragungen fehlerfrei vorgenommen worden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110036.X02

Im RIS seit

26.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at